

H. Schreypp

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 22. Mai

1970

Datum	Inhalt	Seite
20. 5. 1970	Gesetz zur Ausführung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Ausbildungsförderungsgesetz — BayAGAföG) . . .	183
20. 5. 1970	Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG)	183
21. 5. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG)	185

Gesetz
zur Ausführung des Ersten Gesetzes über
individuelle Förderung der Ausbildung
(Bayerisches Ausführungsgesetz zum
Ausbildungsförderungsgesetz - BayAGAföG)
Vom 20. Mai 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständigkeit der kreisfreien Städte
und Landkreise

(1) Die Ausbildungsförderung nach dem Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) wird von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Angelegenheit des übertragene Wirkungskreises durchgeführt.

(2) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Amt für Ausbildungsförderung. Durch gemeinsame Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus kann ein Amt für Ausbildungsförderung als für mehrere kreisfreie Städte und Landkreise zuständig erklärt werden.

Art. 2

Landesamt für Ausbildungsförderung

(1) Bei dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung gebildet.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Landesamt für Ausbildungsförderung durch Rechtsverordnung als eine dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnete Dienststelle zu errichten oder einer ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststelle anzugliedern. Durch Rechtsverordnung können die Aufgaben der Fachaufsichtsbehörden ganz oder teilweise auf das Landesamt übertragen werden.

(3) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes.

Art. 3

Fachaufsicht

(1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.
(2) Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 4

Änderung der Landkreisordnung

Art. 95 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 361), erhält folgende Fassung:

- „Eingriffe in das Verwaltungsermessen sind auf die Fälle zu beschränken,
1. in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner eine Weisung oder Entscheidung zwingend erfordern oder
 2. in denen die Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 5 oder 85 Abs. 3 des Grundgesetzes eine Weisung erteilt.“

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1970 in Kraft; von diesem Zeitpunkt an werden durch die Ämter für Ausbildungsförderung Auskünfte erteilt und Anträge bearbeitet.

München, den 20. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Ergänzung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG)
Vom 20. Mai 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung durch den Freistaat Bayern besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Art. 2

Förderungsfähige Ausbildungen

- (1) Ausbildungsförderung wird gewährt
1. für den Besuch der Klassen 5 mit 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und

2. für den Besuch der Berufsfachschulen, welche bei der Aufnahme in die Schule den Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht voraussetzen.

(2) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten oder genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird oder wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm durch Rechtsverordnung ermächtigte Behörde anerkannt hat, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch dieser Schulen gleichwertig ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß für den bundesrechtlich nicht geförderten Besuch von Ausbildungsstätten, deren Ausbildungsziele mit denen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) genannten Schulen vergleichbar sind, Ausbildungsförderung wie bei dem Besuch dieser Schulen zu gewähren ist.

Art. 3

Persönlicher Geltungsbereich

Ausbildungsförderung wird gewährt

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) anerkannt sind, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. Auszubildende, die minderjährig sind, erhalten Ausbildungsförderung, wenn ein Personensorgeberechtigter seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. Auszubildende, die nach ihrem ständigen Wohnsitz — im Falle des Satzes 2 nach dem ständigen Wohnsitz der Personensorgeberechtigten — keine Ausbildungsförderung erhalten würden, können durch Rechtsverordnung in die Förderung nach diesem Gesetz einbezogen werden, wenn dies zur Durchführung von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist; eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden.

Art. 4

Anwendung des Ausbildungsförderungsgesetzes

Für die Ausbildungsförderung gilt das Ausbildungsförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

Art. 5

Besondere Vorschriften zum Ausbildungsförderungsgesetz

(1) Folgende Vorschriften des Ausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

1. § 4, § 18, § 22 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 3 und § 33;
2. die Abschnitte IV, V, VII und VIII.

(2) Das Ausbildungsförderungsgesetz ist im übrigen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Schüler von Hauptschulen ab Klasse 5 erhalten Ausbildungsförderung im gleichen Umfange wie die Schüler der entsprechenden Klassen der übrigen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Die Verpflichtungen der Träger des Schulaufwands, die Aufwendungen für die notwendige Beförderung auf dem Schulweg zu tragen, bleiben unberührt.

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt für Schüler der Klassen 5 mit 9 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mit der Maßgabe, daß Förderungsbeträge unter fünf Deutsche Mark monatlich nicht geleistet werden.

3. Für besondere Aufwendungen bestimmter Art, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 10 Abs. 5), kann durch Rechtsverordnung zusätzliche Ausbildungsförderung in bestimmter Höhe oder bis zu einem Höchstbetrag vorgesehen werden.

4. Die Anrechnung des Vermögens (§ 9 Abs. 2 und § 17) kann erfolgen, soweit das durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Art. 6

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149), werden aufgehoben:

1. Art. 2. Abs. 1 Nr. 1,
2. der II. Abschnitt (Art. 5 mit 7), mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6,
3. Art. 11 Abs. 2 Nr. 1,
4. in Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 der Halbsatz „insbesondere die Grundsätze für die Gleichstellung nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 4“,
5. in Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 die Worte „des Art. 6 Abs. 2“.

(2) Ausbildungsbeihilfen nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz werden den Auszubildenden bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergewährt, für die dieses Gesetz oder das Ausbildungsförderungsgesetz nicht vorher wirksam werden.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, den Wortlaut des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der sich aus den Änderungsgesetzen ergebenden Fassung neu bekanntzumachen.

Art. 7

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Durch Rechtsverordnung können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständiger Behörden,
2. Abweichungen von der örtlichen Zuständigkeit (§ 30 des Ausbildungsförderungsgesetzes),
3. Abweichungen von den Vorschriften des Ausbildungsförderungsgesetzes über die Freibeträge (§§ 14 und 16) zur Wahrung der Gleichheitlichkeit und zur Berücksichtigung der allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird erstmals gewährt für ein Schuljahr oder einen entsprechenden Ausbildungsabschnitt, die nach dem 30. Juni 1970 beginnen.

München, den 20. Mai 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Bekanntmachung
der Neufassung des Bayerischen
Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG)**

Vom 21. Mai 1970

Auf Grund des Artikels 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz — BayAföG) vom 20. Mai 1970 (GVBl. Seite 183) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. Seite 230) in der vom 1. Juli 1970 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

München, den 21. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Mai 1970**

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Grundsatz

(1) Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern Ausbildungsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ziel der Förderung ist es, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 2

Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

1. (aufgehoben)
2. Studierende öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen und Höherer Fachschulen, die die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können, und
3. Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen in Bayern.

(2) Schüler, Studierende und Studenten an anderen als den in Absatz 1 genannten Schulen und an sonstigen Bildungseinrichtungen können nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel Ausbildungsbeihilfen erhalten.

Art. 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Ausbildungsbeihilfe kann grundsätzlich nur erhalten, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat; bei Minderjährigen ist erforderlich, daß ein Inhaber der elterlichen Gewalt seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. Die Bestimmungen des Art. 10 bleiben unberührt.

(2) Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz werden gewährt, soweit und solange die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltspflichtige nicht in der Lage sind, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen zu finanzieren.

(3) Soweit anderweitig Ausbildungsbeihilfe zusteht, wird sie auf die Förderung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 1 genannten Stipendien angerechnet; die Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz gehen gleichartigen Leistungen der Sozialhilfe vor.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt. Sie wird frühestens vom Ersten des Antragsmonats an gezahlt.

Art. 4

Ausschlußgründe. Wegfall der Förderung

(1) Eine Ausbildungsbeihilfe darf nicht erhalten, wer wegen seiner charakterlichen Haltung, die zu schwerer disziplinärer oder zu gerichtlicher Bestrafung geführt hat, nicht förderungswürdig ist. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen oder nach einer gewissen Zeit den Schüler, Studierenden oder Studenten wieder in die Förderung aufzunehmen.

(2) Die geförderte Person scheidet aus der Förderung aus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nachträglich wegfallen.

II. Abschnitt

Art. 5

(aufgehoben)

Art. 6

(aufgehoben)

Art. 7

Art und Dauer der Förderung

(1) Der Schüler erhält eine Beihilfe zu den Kosten des Lebensunterhalts und der Ausbildung.

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (2) | } | (aufgehoben) |
| (3) | | |
| (4) | | |
| (5) | | |

(6) Die Ausbildungsbeihilfe wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen bis zur Beendigung der Schulausbildung gewährt.

III. Abschnitt

Ingenieurschulen und Höhere
Fachschulen

Art. 8

Ingenieurschulen

(1) Für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Ingenieurschulen und Schüler der Vorkurse dieser Ingenieurschulen gelten folgende besondere Förderungsvoraussetzungen:

1. Schüler der Vorkurse erhalten im zweiten Halbjahr des Vorkursbesuches eine Ausbildungsbeihilfe, wenn sie im ersten Halbjahr des Vorkursbesuches einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 (sechs Notenstufen) erreicht haben.
2. Studierende der Ingenieurschulen erhalten eine Ausbildungsbeihilfe

a) im ersten Semester, wenn sie im Zeugnis, auf Grund dessen sie in das erste Semester aufgenommen worden sind, einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 (sechs Notenstufen) erreicht haben,

b) im zweiten bis sechsten Semester, wenn sie in der jeweils vorausgehenden letzten Semesterprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 (sechs Notenstufen) erreicht haben.

(2) Eine im Einzelfall festzusetzende Ausbildungsbeihilfe kann nach Maßgabe der im Haushalt jeweils bereitgestellten Mittel erhalten, wer vom Förderungsausschuß der Schule für eine Förderung vorgeschlagen wird.

(3) Für Art und Dauer der Förderung gilt Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 entsprechend.

Art. 9

Höhere Fachschulen

Für Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten höheren Fachschulen, welche die all-

gemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln können, findet Art. 8 entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt

Hochschulen

Art. 10

Besondere Förderungsvoraussetzungen Dauer der Förderung

(1) Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes genannten Hochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein monatliches Stipendium, wenn sie

1. in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse von Gymnasien einen Notendurchschnitt von mindestens 1,60 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,75 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten haben oder
2. eine von den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in den Regierungsbezirken veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer
 - a) die Notendurchschnitte nach Nr. 1 erreicht und dabei nur einmal die Note 3, sonst aber keine Note schlechter als 2 erhalten hat oder
 - b) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse an Stelle des Notendurchschnitts von mindestens 1,60 nur einen Notendurchschnitt von mindestens 1,80 erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Nr. 1 erfüllt.

Das Stipendium erhalten ferner Studierende, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben.

(2) Die Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit bewilligt. In besonderen Einzelfällen sowie für einzelne Fachrichtungen kann die Förderungsdauer über die in der Prüfungsordnung festgelegte Mindeststudienzeit hinaus verlängert werden. Bei Fakultäts- und Fachwechsel ist die Mindestsemesterzahl des endgültig gewählten Studiums für die Dauer der Stipendiengewährung maßgebend. Die Stipendiensemester des Erststudiums werden in diesen Fällen auf das endgültige Studium angerechnet. Die Stipendien können ausnahmsweise auch für ein volles oder teilweises Studium an einer außerbayerischen Hochschule gewährt werden.

(3) Der Student verliert den Anspruch auf die Förderung, wenn er in den vorgeschriebenen Stipendienprüfungen eine schlechtere Durchschnittsnote als gut (sechs Notenstufen) erhält.

(4) Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes genannten Hochschulen, die die besonderen Förderungsvoraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, können nach Maßgabe des Staatshaushalts gefördert werden, soweit sie der Förderung würdig und bedürftig sind. Das gilt auch für Studenten, die ihr Studium ganz oder teilweise an einer außerbayerischen Hochschule zurücklegen.

V. Abschnitt

Ermächtigungen und Inkrafttreten

Art. 11

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Die Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

(2) Hierbei können Bestimmungen getroffen werden über

1. (aufgehoben)
2. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung der Ausbildungsbeihilfen,
3. die Höhe der zumutbaren Eigenleistung nach Art. 3 Abs. 2,
4. die Höhe der Ausbildungsbeihilfen, soweit auf sie ein Rechtsanspruch besteht, wobei die Staffellung nach Altersgruppen, Schülerjahrgängen, Semesterzahl und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der zu fördernden Personen oder ihrer Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden kann. Es kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, bei dessen Unterschreitung die Auszahlung der Leistung nach diesem Gesetz entfällt,
5. den Vollzug des Art. 8 Abs. 2 und des Art. 10,
6. Ausnahmen von den Voraussetzungen der deutschen Staatsangehörigkeit und des ständigen Wohnsitzes in Bayern (Art. 3 Abs. 1).

Art. 12

Inkrafttreten ¹⁾

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Die Leistungen aus diesem Gesetz werden an Studierende und Studenten an den im Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Schulen und Hochschulen vom Beginn des Wintersemesters 1966/67 ab gewährt.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Gesetzen vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19), vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149) und vom 20. Mai 1970 (GVBl. S. 183).